Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 123

für das Gebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Iprechtstraße" mit integrierter Grünordnung

auf dem Flurstück Nr. 646

Gemarkung Gebrontshausen

Marktgemeinde Wolnzach

Verfasser:

A. Schneider, Landschaftsarchitekt

Billingsdorf, den 04.02.2010

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------|--|
| 1 | Einleitung1 |
| 1.1 | Vorhaben und Aufgabenstellung 1 |
| 1.2 | Datengrundlagen2 |
| 1.3 | Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2 |
| 2 | Wirkungen des Vorhabens3 |
| 2.1 | Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3 |
| 2.2 | Anlagenbedingte Wirkprozesse 3 |
| 2.3 | Betriebsbedingte Wirkprozesse 4 |
| 3 | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität |
| 3.1 | Maßnahmen zur Vermeidung 5 |
| 3.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) |
| 4 | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 6 |
| 4.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang VI der FFH-Richtlinie 6 |
| 4.1.1 | Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie |
| 4.1.2 | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie |
| 4.1.2.1 | Betroffenheit der Säugetiere |
| 4.1.2.2 | Betroffenheit der Reptilien |
| 4.1.2.3 | Betroffenheit der Amphibien |
| 4.1.2.4 | Betroffenheit der Libellen |
| 4.1.2.5 | Betroffenheit der Käfer7 |
| 4.1.2.6 | Betroffenheit der Falter 8 |
| 4.1.2.7 | Betroffenheit der Schnecken und Molluscen |
| 4.1.2.8 | Betroffenheit der Fische |
| 4.2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie |
| 5.0 | Fazit |
| Tab. 1: | enverzeichnis Bestandssituation der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen ten |
| Literat | turverzeichnis 15 |

1 Einleitung

1.1 Vorhaben und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Wolnzach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 für das Gebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Iprechtstraße" mit integrierter Grünordnung als bauplanungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung einer privatwirtschaftlich betriebenen Photovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 2,94 ha und grenzt im Süden an die Iprechtstraße, im Westen an den Ortsbereichs von Jebertshausen.

Der Bebauungsplan wird als Interimsbebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt. Er soll die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien regeln. Diese Nutzung soll bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig sein.

Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB festgesetzt.

Für die baulichen Anlagen wird eine Baugrenze festgelegt. Sie umfasst eine Fläche von 2,19 ha. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 3,30 m begrenzt. Die baulichen Anlagenteile sind mindestens 60 cm über dem Gelände auf Pfosten aufzuständern, damit die Oberboden- und Vegetationsschicht weiterhin ihre Funktionen erfüllen kann. Nach dem Stand der Technik können innerhalb der Baugrenze Anlagen mit einer Leistung bis ca. 1,1 MWp errichtet werden. Dabei werden Voltaikmodule in einer Neigung von ca. 30° in Reihenanordnung mit da zwischen liegenden Abstandsstreifen zur Vermeidung von gegenseitiger Beschattung aufgeständert montiert.

Weitere Angaben sind den Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 123 zu entnehmen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FFH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertungen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 12/2007, Bayer. Staatsministerium des Innern, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)". Das zu prüfende Artenspektrum wird anhand der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen aller noch aktuell in Bayern vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (Bezzel et Al. 2005)
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten

ermittelt. Zu prüfen ist das sich nach den Abschichtungskriterien der Relevanzprüfung ergebende Artenspektrum.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren gemäß den zu erwartenden Projektmerkmalen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: (0 = nicht gegeben, 1 = sehr gering, 2 = gering, 3 = mittel, 4 = hoch, 5 = sehr hoch).

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Befahren und Bearbeiten der geplanten Photovoltaikfläche,
 mögliche Bodenverdichtungen (5)
- Befahren der Erschließungsstraße (2)
- Aushub von Kabelgräben, Bodenzwischenlagerung (2)
- Lärmemissionen durch Arbeitsgeräusche (3)
- Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (0)
- optische Störungen (3)
- Erschütterungen (3)
- Schadstoffemissionen (1)
- Veränderungen des Wasserhaushalts (1)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Inanspruchnahme und Überbauung von Flächen (3)
- Verschattung und Austrocknung von Teilflächen (2)
- Bodenversiegelung (1)
- Lichtreflexionen, Spiegelungen und Polarisationen (3)
- Aufheizung der Module (4)
- Visuelle Wirkung (2)
- Gehölzpflanzungen (0)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Schadstoffemissionen (0)
- Lärmemissionen (0)
- Lichtemissionen (0)
- Lichtreflexion (2)
- Elektromagnetische Spannungen (1)

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhaltung von Gehölzbeständen
- Vermeidung von Bodenversiegelung
- Minimierung der Flächenbeanspruchung in der Bauzeit durch Abgrenzungen und Markierungen von Zufahrts- und Lagerflächen, Abgrenzung von Heckenbereichen

Die Realisierung dieser Maßnahmen verhindert den Verlust oder die Beeinträchtigung von Teilhabitaten im Vorhabensbereich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang VI der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Biotopkartierung Bayern und die Artenschutzkartierung Bayern (Stand Oktober 2008) weisen folgende Kartierungen im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld aus:

An der nordöstlichen Ecke des Planungsgebietes grenzt eine Schlehenhecke mit Holunder, das als Biotop Nummer 7435-0134-002 gemäß der Bayerischen Biotopkartierung ausgewiesen ist. An der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze bestehen zwei kleinere ca. 20 bis 25 m lange Heckenabschnitte an.

Ebenfalls nordöstlich in ca. 70 m Entfernung verläuft ein Wegranken der als Biotop unter der Nr. 7435-0134-001 eingetragen ist. In diesem Magerrasen mit Altgrasflur kommen u. a. Feld-Beifuß, Karthäuser-Nelke und Dolden-Habichtskraut vor.

Südlich des Planungsgebietes in ca. 95 m Entfernung, auf der südlichen Straßenseite befindet sich das Biotop Nr. 7435-0139-003, eine Feuchtbrache mit Bewuchs aus Flutrasen mit weißem Straßgras, kriechendem Hahnenfuß, Roßminze, Seggenried, Kuckuckslichtnelke, moosreiche Binsenfluren, Schnabel-Seggenried und Rohrkolben. Etwa 20 m weiter südlich befindet sich das Biotop Nr. 7435-0134-002, ein quelliger Bereich mit Schilfbrache mit Übergängen zu Ruderalfluren.

Nordwestlich des Planungsgebietes in ca. 130 m Entfernung liegt das Biotop Nr. 7435-0133-007. Hier wurde eine Hecke mit Eichen, Schlehen und Zitterpappel kartiert.

Die Artenschutzkartierung weist keine Fundstellen in näherem Planungsumfeld aus.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Betroffenheit der Säugetiere

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von geschützten Säugetierarten ohne Fledermäuse des Anhang IV bekannt und zu vermuten.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

<u>Fledermäuse</u>

Im Bereich des Bebauungsplangebietes sind keine Brut-Nachweise von Anhang IV-Fledermaus-Arten bekannt. Aufgrund fehlender geeigneter Bruthabitate und Schlafplätze ist der Planungsbereich nicht als vorrangiger Lebensraum dieser Arten einzustufen. Eventuelle Vorkommen im angrenzenden Talraum und Wäldern werden nicht beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Im Vorhabensbereich sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV bekannt. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich stellen keine geeigneten Lebensbereiche für Reptilien dar.

Weitere Reptilienarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

4.1.2.3 Betroffenheit der Amphibien

Im Planungsgebiet kommen keine geeignete Habitate der Amphibienarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Auch die Artenschutzkartierung Bayern weist hierzu keine Fundstellen auf.

4.1.2.4 Betroffenheit der Libellen

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate im Vorhabensbereich nicht vor. Aktuelle Kartierungen im näheren Umfeld sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

4.1.2.5 Betroffenheit der Käfer

Käferarten gemäß der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und keine potentiellen Habitate zu vermuten.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

4.1.2.6 Betroffenheit der Falter

Es sind keine Vorkommen von Tag- und Nachtfalter der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht zu vermuten.

4.1.2.7 Betroffenheit der Schnecken und Molluscen

Es sind keine Vorkommen von Schnecken und Molluscen der Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt und keine spezifischen Habitate festzustellen.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht möglich.

4.1.2.8 Betroffenheit der Fische

Die erfassten Arten gemäß Artenliste des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vor.

Eine Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb nicht möglich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum zum Bauvorhaben hier potenziell vorkommen.

Im Artenschutzkataster (BayLfU Oktober 2008) sind im Planungsgebiet keine artenschutzrechtlich relevanten Arten erfasst. In den als Biotop kartierten Hecken nordöstlich, nordwestlich und südlich des Planungsgebietes sind heckenbrütende Arten zu erwarten.

Aufgrund des relativen Strukturreichtums ist das Planungsgebiet für die Artengilde der Offenlandbewohner eher ungeeignet. Das Vorkommen von Jagdfasan, Rebhuhn und Wachtel ist im Planungsgebiet als Teilhabitat jedoch denkbar.

Folgende Arten der Vogelgilde halboffener Landschaften sind aufgrund einer Abschichtung gemäß den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Stand 12/2007, Bayer. Staatsministerium des Inneren relevant:

Tabelle der Vogelarten, die als relevant bewertet wurden, einschließlich Schutzstatus und Gefährdung (ohne Nahrungsgäste):

| N | ٧ | L | Е | NW | РО | Art | Art | RLB | RLD | sg | Т | Ökologische |
|---|---|---|---|----|----|-----------------|-------------------------|-----|-----|----|---|-------------|
| | | | | | | | | | | | | Gilde |
| x | x | x | 0 | x | | Bachstelze | Motacilla alba | - | - | - | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Baumpieper | Anthus trivialis | 3 | > | • | 2 | G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Bluthänfling | Carduelis cannabina | 3 | ٧ | - | 3 | 0 |
| x | х | x | 0 | x | | Buchfink | Fringilla coelebs | - | - | - | | O/G |
| x | x | x | 0 | x | | Buntspecht | Dendrocopos major | - | - | - | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Dorngrasmücke | Sylvia communis | - | - | - | | O/G |
| x | x | x | 0 | x | | Jagdfasan | Phasianus colchicus | - | - | - | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Goldammer | Emberiza citrinella | V | - | - | ٧ | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Heckenbraunelle | Prunella modularis | - | 1 | • | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Kuckuck | Cuculus canorus | V | ٧ | - | ٧ | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Mäusebussard | Buteo buteo | - | - | x | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | - | - | - | | O/G |
| x | x | X | 0 | 0 | x | Rebhuhn | Perdix perdix | 3 | 2 | • | 2 | 0 |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Sperber | Accipiter nisus | - | ı | x | | O/G |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Wachtel | Coturnix coturnix | V | - | • | ٧ | V |
| x | x | x | 0 | 0 | x | Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | - | - | - | | O/G |

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

(Hinweis: Die Kennzeichnung der Abschichtungskriterien [X, 0] wurde redaktionell gegenüber der Fassung 10/2006 überarbeitet!)

Schritt 1: Relevanzprüfung

- **N**: Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
 - X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
 - **0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

<u>für Liste B, Vögel:</u> Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [**0**]

- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
 - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

• Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

- **PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
 - X = ja
 - 0 = nein

<u>für Liste B, Vögel:</u> Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Beispieltexte) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

Kategorien

- O Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Vögel: BAUER ET AL. (2002)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

- sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG
- V: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** im Tertiärhügelland Bayerns:

Ökologische Gilde

- **G** Gehölzbewohner
- O Offenlandbewohner
- O/G Arten halboffener Landschaften
- R Röhricht- und Hochstaudenbrüter
- Nahrungsgast/Durchläufer

| Vo | ogelarten halboffener Landschaften (in Sträuchern und Feldgehölzen brütend)) |
|-----|---|
| | Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL |
| 1 | Grundinformationen |
| | Rote-Liste Status : siehe Tabelle relevanter Vogelarten Art(en) im UG \square nachgewiesen \boxtimes potenziell möglich |
| | Arten dieser Vogelgilde bewohnen eine, mit Hecken und Feldgehölzen, Hochstaudenfluren und Ruderalflächen strukturierte Landschaft, wie sie auch im näheren Umfeld des Planungsraums vorkommt. Dieser Gilde können z.B. zugerechnet werden: Bachstelze, Baumpieper, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle. |
| | Lokale Population: |
| | Beeinträchtigend wirkt sich der eher geringe Heckenanteil und die dominierende Acker- und Hopfennutzung der angrenzenden Nutzflächen aus. |
| | Der Erhaltungszustand der <u>Iokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| | Eine Schädigung von Arten dieser ökologischen Gilde tritt ein, wenn als Bruthabitat geeignete Gehölze gerodet werden. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vermeidung von Rodungen geeigneter Habitate Vermeidung von Rodungen während der Brutzeiten |
| | CEF-Maßnahmen erforderlich: |
| | |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: |
| 2.2 | Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG |
| | Bruten können wegen Störwirkungen von Bauarbeiten aufgegeben werden. |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Durchführung störender Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit |
| | CEF-Maßnahmen erforderlich: |
| | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein |

| Vogelarten offener Landschaften (Jagdfasan, Rebhuhn, Wachtel etc.) | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL | | | |
| 1 | Grundinformationen | | | |
| | Rote-Liste Status: siehe Tabelle relevanter Vogelarten möglich Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell | | | |
| | Von dieser Gilde sind im Planungsgebiet folgende Arten potenziell möglich: Fasan und Rebhuhn. | | | |
| | Lokale Population: | | | |
| | Der aktuelle Erhaltungszustand der Offenlandbewohner im Planungsraum ist aufgrund des hohen Hopfenanteils als unterdurchschnittlich einzustufen. | | | |
| | Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: | | | |
| | hervorragend (A) | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| 2.1 | Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | | |
| | Durch die geplante Nutzung ist keine Schädigung der Artengruppe zu erwarten. Die damit verbundenen Nutzungsextensivierungen können zu Habitatsverbesserungen für mehrere Arten beitragen, darunter auch Rebhuhn, Jagdfasan und Wachtel. | | | |
| | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | |
| | CEF-Maßnahmen erforderlich: | | | |
| | Schädigungsverbot ist erfüllt: | | | |
| 2. | Drawnaga dag Ctërungayarhata nagh S 42 Aba 4 Nr. 2 i V m. Aba E DNatCabC | | | |
| Z .2 | Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | | | |
| | Störungen sind nur während der Bauzeit in geringem Umfang zu erwarten. | | | |
| | ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | | | |
| | CEF-Maßnahmen erforderlich: | | | |
| | Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein | | | |

5.0 Fazit

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG.

Für nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine Zerstörung von Lebensräumen im Sinne des Art. 6a Abs. 2 S.2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG durch das Vorhaben gegeben.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBI. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) GI.-Nr. 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDE TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI.Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.